



Die Patienten-Charta Das Recht des Patienten auf seine Rechte

Die Patientenrechte sind in der vom Bund mit den Bundesländern abgeschlossenen sogenannten „Patienten-Charta“ definiert. Diese soll für Patienten eine leichte Zugänglichkeit und bessere Verständlichkeit des Rechts gewährleisten.

Patientenrechte können im Alltag nicht alleine durch ausgehängte Rechtsvorschriften geschaffen werden. Erst das Vertrauen zwischen Patienten und betreuendem Personal ermöglicht im Normalbetrieb der Krankenanstalten bewusst gelebte Patientenrechte.



Eine freiwillige Akzeptanz beider Seiten erfolgt deshalb, weil Patientenrechte als sinnvoll erkannt werden. Die zur Behandlung erforderliche Vertrauensbeziehung kann nicht mit gesetzlichen Vorschriften erzwungen werden. Patientenrechte sind daher Hilfestellung und Basis zum Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Patienten und medizinischem Personal.

Einerseits soll dem Patienten das Gefühl genommen werden, sich nicht automatisch in der schwächeren Position zu befinden, sondern als gleichwertiger Partner akzeptiert zu sein. Andererseits stehen für das Krankenhauspersonal, insbesondere den Ärzten praktikable Regelungen für die tägliche Praxis zur Verfügung. Die Patientenrechte dienen sowohl der Sicherheit des medizinischen Personals im Umgang mit den Patienten, als auch als Richtschnur für die Patienten und deren Angehörige.

Mit der Patientencharta haben die Träger von Krankenanstalten sicherzustellen, dass die Rechte der Patienten in der Krankenanstalt beachtet und deren Wahrnehmung durch Patienten in der Krankenanstalt ermöglicht werden.

Erste Ansprechpartner im Krankenhaus sind sowohl die stationsführende Ärzte, als auch die Pflegeleitung der Station. Die Visite bietet dazu eine gute regelmäßige Gelegenheit. Sprechen Sie im Rahmen der Visite die Ärztin/den Arzt bezüglich Ihrer Fragen an. Ein guter Rat ist es,

sich für die Visite bereits seine wichtigen Fragen aufzuschreiben. Jeder befindet sich als Patient in einer Ausnahmesituation und vergißt damit leicht, das eine oder andere zu fragen.

Viele Krankenhausträger haben zur Einhaltung der Patientenrechte eine eigene Ansprechpersonen, zum Beispiel in Form einer Patientenombudsmannes/frau, installiert, oder auch die wichtige Krankenhauseel-sorge hilft in diesem Zusammenhang weiter. Verantwortlich für die jeweilige Abteilung ist der Primarius und in weiterer Folge der ärztliche Direktor. Zusätzliche Ansprechpartner außerhalb des Krankenhauses sind die Schiedsstellen der jeweiligen Landesärztekammern und die Patientenanwaltschaft des Bundeslandes.

Österreich hat in Sachen Patientenrechte weltweit eine Vorreiterrolle übernommen. Dienen diese doch der Sicherung des beispielhaft hohen Standards der medizinischen Versorgung in Österreich. Daran sind wir alle interessiert – Patienten und „Noch-Nicht-Patienten“!

Die Patientenrechte:

1. Patienten sind über die ihnen zustehenden Rechte und dass sie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können zu informieren.
2. Sie haben Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt den Risiken.
3. Auf Wunsch sind dem Patienten oder einer Vertrauensperson die medizi-

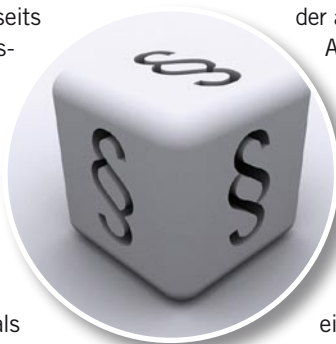




FOTO: © UDO KROENER/FOTOLIA.COM

- nischen Informationen in einer möglichst verständlichen und schonungsvollen Art zu vermitteln.
4. Der Patient muss ausreichend über Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt verfügen, vor allem im Falle einer nachhaltigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes, um auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt mit Vertrauenspersonen aufnehmen zu können.
5. Auf Wunsch des Patienten ist für eine seelsorgerische Betreuung zu sorgen.
6. Auf Wunsch des Patienten ist eine psychologische Unterstützung zu gewähren.
7. In Mehrbetträumen ist auf eine ausreichende Wahrung der Intimsphäre zu achten.
8. Neben Fachärzten ist auch für allgemeine medizinische Anliegen ein Arzt zur Verfügung zu stellen.
9. Ein würdevolles Sterben, sowie der Kontakt mit Vertrauenspersonen des Sterbenden ist sicherzustellen.
10. Bei stationärer Versorgung von Kindern soll auf eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer geachtet werden.
11. Die Spitalsorganisation hat möglichst auf den allgemein üblichen Lebensrhythmus abgestellt zu sein.
12. In jedem Krankenhaus gibt es eine Beschwerdestelle, sowie in jedem Bundesland einen Patientenanwalt bzw. Patientenvertreter und in Ärzten- und Zahnärztekammern eine Schlichtungsstelle, die kostenlos in Anspruch genommen werden kann. •

Info

Dr. med. Gerald Michael Radner

Gen. Sekr. d. Österr. u. Europ.
Gesellschaft f. Medizinrecht
4040 Linz, Freistädterstr. 315
Tel. 0732/24 68-7145
Fax 0732/24 68-7146
g.radner@aekwien.at